

1. Frage zur Anerkennung von waffenrechtlichen Bedürfnissen

Frage:

Würde die xxx Fraktion zustimmen, dass es die nächsten 12 Monate möglich ist, abweichend von den Vorgaben des oben aufgeführten §14 Abs. 2 Nr.2 WaffG bei der Prüfung der sportlichen Aktivitäten anlässlich eines waffenrechtlichen Bedürfnisses zum Erwerb einer Schusswaffe, die letzten 18 Monate heranzuziehen und dabei die schießsportlichen Aktivitäten statt in den letzten 12 Monate, die der letzten 18 Monate zu beurteilen, da durch die Schließung der Sportanlagen in mindestens 4 Monaten keine Ausübung des Sport möglich war/ist.

Antwort:

Die Hürden zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe sind bereits sehr hoch, Umstände wie diese Pandemie dürfen keine zusätzliche Hürde darstellen für die die entsprechenden Personen nichts können. Ein Zeitraum, in dem kein Training möglich war, darf also auch nicht einfach so berechnet werden.

Da die Prüfung immer eine Einzelfallentscheidung ist, plädieren wir dafür hier wie von Ihnen vorgeschlagen einen größeren Zeitraum anzusetzen, der die pandemiebedingte Schließung ausgleicht.

2. Schließung von Schießstätten im Lockdown

Frage:

Wie stellt sich die xxx Fraktion zu der pauschalen Schließung von Schießständen durch die Aussage des Sozialministeriums. Diese wurde getroffen, ohne zu berücksichtigen, dass es für diese spezielle Anforderungen für den Gesundheitsschutz der Sportler und Sportlerinnen gibt.

Antwort:

Pauschale Schließungen sind immer problematisch, da sie nicht die speziellen Begebenheiten wie z.B. auf Schießständen berücksichtigen. Mit dem Hintergrund der Aussagen des Kultusministeriums sollte es hier definitiv eine erneute Prüfung des Sachverhalts durch das Sozialministerium geben, welche die speziellen Bedingungen die an die Schießstände gestellt sind berücksichtigt.

3. Waffenrecht allgemein

Frage:

Wie ist die Meinung der xxx Fraktion zu diesem Punkt? Stellen legale und vielfach überprüfte Sportschützen und Sportschützinnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar und greifen in das Gewaltmonopol des Staates ein?

Antwort:

Wir fordern kein "totales Waffenverbot" und glauben nicht, dass Sportschütz*innen am Gewaltmonopol des Staates rütteln. Schützenvereine sind ein wichtiges Kulturgut und oft eine der ältesten Vereine ihrer jeweiligen Stadt. Der Besitz von Waffen muss kontrolliert und überprüft werden; dies wird bereits umfassend getan, ein komplettes Verbot wäre unverhältnismäßig.

4. Gebühren bei sogenannten „Aufbewahrungskontrollen“

Gemäß den Vorgaben des Waffengesetzes kontrollieren die einzelnen Waffenbehörden die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schusswaffen bei den jeweiligen Besitzern und Besitzerinnen. Dies wird von uns als Verband akzeptiert. Was jedoch immer wieder Diskussionen und Unverständnis auslöst, ist die äußerst unterschiedliche Gebührengestaltung bei diesen Kontrollen. Dies führt dazu, dass teilweise im Landkreis deutliche andere Gebühren fällig werden, als in der betreffenden Stadt. Teilweise ist der Rahmen dabei von gebührenfrei bis mehrere hundert Euro.

In der Verwaltungsvorschrift zum Waffenrecht (BT Drucksache 331/11) heisst es dazu in Ziff. 36.7: „...Die verdachtsunabhängigen Kontrollen liegen im öffentlichen Interesse, es sollten deswegen keine Gebühren erhoben werden. ...“

Frage:

Würde sich die xxx Fraktion dafür einsetzen, dass die Gebühren für die „Verdachtsunabhängigen Kontrollen (§ 36 Abs. 3 WaffG)“ in § 4 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) geregelt wird, statt wie aktuell in Abs 3. Damit ließe sich eine landeseinheitliche Gebühr einführen. Auch wenn es in der Verwaltungsvorschrift heißt, dass

diese „null“ sein soll, würden die Mitglieder sicherlich eine Gebühr von unter EUR 30.- akzeptieren. Wichtig ist hier ein landeseinheitliches Verfahren und Gebühren.

Antwort:

Die Forderung nach einer Vereinheitlichung der Gebühren empfinden wir als sehr sinnvoll. Einheitliche und verpflichtende Kontrollen sollten auch einheitlich geregelt sein und auf keinen Fall Preisunterschiede von mehreren Hundert Euro haben.

Die Reduzierung der Kosten von Beanstandungslose Kontrollen auf z.B. die von Ihnen genannten maximal 30€ betrachten wir zur Zeit als sinnvollen Vorschlag.